

Kirchenordnung - ab Art. 501

KAPITEL 4 DIE KONFERENZEN

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist konnexional strukturiert. Die Konnexio wird aufrechterhalten durch ein geordnetes System von Konferenzen.

Abschnitt I. Die Generalkonferenz

Artikel 501 Vollmachten

Der Generalkonferenz steht die Gesetzgebung in allen ausgesprochen gesamtkirchlichen Angelegenheiten zu (Art. 16 Verfassung). Sie hat keine exekutive oder administrative Vollmacht.

Artikel 502 Zusammensetzung

1. Die Generalkonferenz besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) einer gleichen Zahl von pastoralen Abgeordneten und Laienabgeordneten, die nach den Bestimmungen der *Verfassung, Lehre und Ordnung* durch die Jährlichen Konferenzen gewählt werden. Die Missionskonferenzen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen gelten hinsichtlich dieses Artikels als Jährliche Konferenzen.
 - b) Abgeordneten der Methodistenkirche in Großbritannien und anderer autonomer methodistischer Kirchen, mit denen durch vertragliche Vereinbarungen gegenseitige Vertretung in ihren obersten gesetzgebenden Konferenzen vereinbart worden ist (Art. 13.2; 13.3; 574).
2. Die einer Jährlichen Konferenz zustehende Zahl von Abgeordneten berechnet sich auf der Grundlage zweier Faktoren: Erstens der Zahl der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz und zweitens der Zahl der (bekennenden) Kirchenglieder aller Gemeinden einer Jährlichen Konferenz. – Der Ausdruck *pastorale Mitglieder* bezieht sich auf pastorale Mitglieder im aktiven Dienst und im Ruhestand der Jährlichen Konferenz (Art. 602.1).
3. Der Sekretär / die Sekretärin der Generalkonferenz berechnet die von jeder Jährlichen Konferenz zu wählende Zahl der Abgeordneten auf der Basis der oben genannten Faktoren wie folgt:
 - a) ein pastoraler Abgeordneter / eine pastorale Abgeordnete für die ersten 375 pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz und zusätzlich einer / eine für je weitere 375 pastorale Mitglieder oder mehr als die Hälfte davon, und
 - b) ein pastoraler Abgeordneter / eine pastorale Abgeordnete für die ersten 26'000 Kirchenmitglieder¹ der Jährlichen Konferenz und zusätzlich einer / eine für je weitere 26'000 Kirchenmitglieder oder mehr als die Hälfte davon, und
 - c) eine Zahl von Laienabgeordneten entsprechend der Gesamtzahl der pastoralen Abgeordneten wie oben beschrieben.
 - d) Jede Jährliche Konferenz hat Anrecht auf mindestens einen pastoralen Abgeordneten / eine pastorale Abgeordnete und einen Laienabgeordneten / eine Laienabgeordnete.
 - e) Mit dieser Formel wird der Verfassung, Teil 2, Abschnitt II, Artikel I (§13) entsprochen, welche die Mindest- und Höchstzahl der Abgeordneten an eine Generalkonferenz definiert. Sollten die Berechnungen zu einer Zahl unter oder über dem vorgeschriebenen Minimum oder Maximum von Abgeordneten führen, so ist der Sekretär / die Sekretärin der Generalkonferenz ermächtigt, der Situation abzuweichen, indem er / sie die Zahl der pastoralen Mitglieder und der Kirchenmitglieder nach oben oder unten so anpasst wie es nötig ist, damit eine Jährliche Konferenz zur Wahl von Abgeordneten berechtigt ist, wobei jede solche Anpassung für beide Faktoren proportional gleich sein soll.
4. Abgeordnete an die Generalkonferenz werden von der Jährlichen Konferenz in dem Kalenderjahr gewählt, das der Tagung der Generalkonferenz vorausgeht. Mindestens dreißig Tage vor Beginn jenes Kalenderjahres gibt der Sekretär / die Sekretärin der Generalkonferenz dem Bischof / der

¹ Unter „Kirchenmitgliedern“ werden in Deutschland Kirchenglieder und Kirchenangehörige verstanden.

Bischöfin und dem Sekretär / der Sekretärin jeder Jährlichen Konferenz die Zahl der von ihr zu wählenden Abgeordneten bekannt.

5. Der Sekretär / die Sekretärin jeder Jährlichen Konferenz meldet dem Sekretariat der Generalkonferenz auf dem von diesem zur Verfügung gestellten Wahlbestätigungsformular die Namen, Adressen und weitere erforderliche Informationen der von der Jährlichen Konferenz gewählten Abgeordneten und stellvertretenden Abgeordneten.
6. Der Sekretär / die Sekretärin der Generalkonferenz stellt dem Sekretär / der Sekretärin jeder Jährlichen Konferenz die Ausweise zur Unterschrift und zur Verteilung an die von der Jährlichen Konferenz gewählten Abgeordneten und stellvertretenden Abgeordneten zu.

Artikel 503 Vorsitz

Den Vorsitz der Generalkonferenz führen die Bischöfe / Bischöfinnen.

Artikel 504 Wahl des Sekretärs / der Sekretärin

Der Sekretär/ die Sekretärin wird auf Vorschlag des Bischofsrats oder aufgrund von Nomination aus dem Plenum durch die Generalkonferenz gewählt.

Artikel 505 Geschäftsordnung

Die Generalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 506 Quorum

Die Generalkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten anwesend ist.

Artikel 507 Eingaben an die Generalkonferenz

Jede Organisation, jedes pastorale Mitglied und jedes Glied² der Evangelisch-methodistischen Kirche kann Eingaben an die Generalkonferenz richten, und zwar auf folgende Weise:

1. Die Eingabe muss dem Sekretär / der Sekretärin der Generalkonferenz oder der dafür bestimmten Stelle in der vom Sekretär / der Sekretärin der Generalkonferenz festgelegten Form zugestellt werden.
2. Jede Eingabe darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Wenn die Eingabe die *Verfassung, Lehre und Ordnung* betrifft, darf sie sich nur auf einen Artikel beziehen; wenn jedoch zwei oder mehrere Artikel so eng miteinander zusammenhängen, dass eine Änderung in einem auch Änderungen bei anderen nach sich zieht, kann die Eingabe deren Anpassung verlangen.
3. Jede Eingabe muss durch die einreichende Person unterzeichnet und mit hinreichenden Angaben zu Adresse, Bezirk, Kommission oder Einrichtung der Evangelisch-methodistischen Kirche versehen sein.
4. Alle Eingaben an die Generalkonferenz, mit Ausnahme jener von einzelnen Gliedern³ und Gruppen von örtlichen Gemeinden, welche die Einführung neuer Programme oder die Ausweitung bestehender Programme verlangen, sind ungültig, sofern sie nicht Vorstellungen über die zu erwartenden Kosten des Programms enthalten.

Eingaben müssen spätestens 180 Tage (Datum des Poststempels) vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz eingesandt werden. Eingaben, die nicht auf dem Postweg übermittelt werden, müssen spätestens 180 Tage vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz eintreffen.

Ausnahmen von diesen zeitlichen Beschränkungen werden für Eingaben von Jährlichen Konferenzen gewährt, deren Tagung bis zu 45 Tage vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz stattfindet, sowie für andere Eingaben nach dem Ermessen des *Committee on Reference*.

Artikel 508 Inkrafttreten der legislativen Beschlüsse

Alle für *Verfassung, Lehre und Ordnung* relevanten Beschlüsse der Generalkonferenz treten am 1. Januar nach der Tagung der Generalkonferenz, an der sie gefasst wurden, in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt wurde.

² Unter dem Begriff „Glieder“ werden in Deutschland Kirchenglieder verstanden.

³ Unter „Gliedern“ werden in Deutschland Kirchenglieder verstanden.

Artikel 509 Offizielle Stellungnahmen im Namen der Kirche

1. Das Recht, im Namen der Kirche zu sprechen, ist gemäß Verfassung ausschließlich der Generalkonferenz vorbehalten. Jede auch von einer gesamtkirchlichen Einrichtung veröffentlichte Erklärung muss am Anfang oder am Ende klar erkennbar machen, dass es sich um eine Stellungnahme der betreffenden Einrichtung und nicht notwendigerweise um die Stellungnahme der Evangelisch-methodistischen Kirche als ganzer handelt.
2. Jedes Kirchenglied, das im Rahmen staatlicher Gesetzgebungsverfahren in Vertretung der Kirche Aussagen zu machen hat, darf dies nur tun, indem es die von der Generalkonferenz angenommenen Resolutionen und Stellungnahmen unkommentiert verliest.

Artikel 510 Aufgaben des Sekretärs / der Sekretärin

Der Sekretär / die Sekretärin der Generalkonferenz ist verantwortlich für die vollständigen Aufzeichnungen der Generalkonferenz.

Abschnitt II. Die Jurisdiktionalkonferenz

Artikel 511-535 (...)

Abschnitt III. Zentralkonferenzen

Artikel 540 Rechtsgrundlage

In Gebieten ausserhalb der Vereinigten Staaten können Jährliche Konferenzen, Provisorische Jährliche Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen von der Generalkonferenz als Zentralkonferenzen oder Provisorische Zentralkonferenzen organisiert werden. Über ihre Zahl, ihre Pflichten, Rechte und Vollmachten entscheidet die Generalkonferenz mit Zweidrittelmehrheit.

Es bestehen die Zentralkonferenzen, welche die Generalkonferenz eingerichtet hat oder künftig einrichten wird. Sie haben mindestens dreißig pastorale Abgeordnete und dreißig Laienabgeordnete auf der Basis des in Art. 541 festgelegten Schlüssels, es sei denn, die Generalkonferenz legt eine andere Zahl fest.

Die Evangelisch-methodistische Kirche hat Zentralkonferenzen zum Dienst in den folgenden Ländern:

- a) *Zentralkonferenz Afrika*: Angola, Botswana, Burundi, Kenia, Malawi, Mozambique, Namibia, Ruanda, Südafrika, Sudan, Uganda, Sambia, Zimbabwe;
- b) *Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa*: Albanien, Algerien, Österreich, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Frankreich, Ungarn, Republik von Mazedonien, Polen, Serbien, Slowakische Republik, Schweiz, Tunesien;
- c) *Zentralkonferenz Congo*: Congo, Congo Brazzaville, Demokratische Republik Congo, Tansania, Sambia;
- d) *Zentralkonferenz Deutschland*: Deutschland;
- e) *Zentralkonferenz Nordeuropa*: Dänemark, Estland, Finnland, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldavien, Norwegen, Russland, Schweden, Tadschikistan, Ukraine; Usbekistan, Weissrussland;
- f) *Zentralkonferenz Philippinen*: Philippinen;
- g) *Zentralkonferenz Westafrika*: Guinea, Liberia, Nigeria, Senegal, Sierra Leone.

Artikel 541 Zusammensetzung

1. Die Zentralkonferenz setzt sich aus einer gleichen Zahl von pastoralen Abgeordneten und Laienabgeordneten zusammen, wobei die pastoralen Abgeordneten von den pastoralen Mitgliedern und die Laienabgeordneten von den Laienmitgliedern der Jährlichen Konferenz gewählt werden. Erforderliche Voraussetzungen und Wahlverfahren werden im Rahmen der Verfassung von der Zentralkonferenz selbst festgelegt. Jede Jährliche Konferenz und Provisorische Jährliche Konferenz hat Anrecht auf mindestens zwei pastorale Abgeordnete und zwei Laienabgeordnete. Es soll kein Wahlverfahren angewendet werden, das mehr als einen pastoralen Abgeordneten / eine pastorale Abgeordnete oder einen Laienabgeordneten / eine Laienabgeordnete auf je sechs pastorale Mitglieder der Jährlichen Konferenz zulässt. Bleibt ein Rest von mehr als der Hälfte der von der Zentralkonferenz festgesetzten Verhältniszahl, so steht der Jährlichen Konferenz auf pastoraler und

Laienseite je ein weiterer Abgeordneter / eine weitere Abgeordnete zu. Jede Missionskonferenz und Mission ist berechtigt, eines ihrer Mitglieder als ihre Vertretung an die betreffende Zentralkonferenz zu wählen und zu entsenden. Diese Person hat in der Zentralkonferenz und ihren Ausschüssen Sitz mit beratender Stimme.

2. In einer Zentralkonferenz ist das Vertretungsverhältnis von Pastoralen Abgeordneten und Laienabgeordneten für jede Jährliche Konferenz nach derselben Regel zu bestimmen.

Artikel 542 Organisation

1. Die erste Tagung einer Zentralkonferenz wird durch die zuständigen Bischöfe / Bischöfinnen einberufen zu der Zeit und an dem Ort, den sie bestimmen. Zeit und Ort künftiger Tagungen werden durch die Zentralkonferenz oder ihr geschäftsführendes Organ festgelegt.
2. Die Zentralkonferenz tritt innerhalb eines Jahres nach Ende der Tagung der Generalkonferenz zusammen. Sie ist berechtigt, sich zu vertagen und die Verhandlungen zu einem Zeitpunkt wiederaufzunehmen, den sie selbst bestimmt. Bei den Sitzungen der Zentralkonferenz führt ein Bischof / eine Bischöfin den Vorsitz. Falls kein Bischof / keine Bischöfin anwesend ist, wählt die Zentralkonferenz aus ihren pastoralen Mitgliedern einen zeitweiligen Vorsitzenden / eine zeitweilige Vorsitzende. Der Bischof / die Bischöfin kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Organ eine außerordentliche Tagung einberufen zu der Zeit und an dem Ort, die sie bestimmen.
3. Der Bischofsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder zum Besuch der Zentralkonferenz entsenden. Sie sind durch diese Beauftragung die anerkannte Vertretung der Gesamtkirche und können auf Bitten des zuständigen Bischofs / der zuständigen Bischöfin in der betreffenden Konferenz bischöfliche Funktionen wahrnehmen.
4. Die Zentralkonferenz gibt sich ihre eigene Geschäftsordnung. Über Geschäftsordnungsfragen entscheidet der vorsitzende Bischof / die vorsitzende Bischöfin. Dagegen ist Berufung an die Zentralkonferenz möglich. Er / sie entscheidet auch in Rechtsfragen. Dagegen kann der Rechtsrat der Zentralkonferenz angerufen werden.
5. Die Zentralkonferenz ist ermächtigt, ein geschäftsführendes Organ (Exekutivkomitee, Kirchenvorstand, u.a.) einzurichten zum Zweck der Verwaltung ihres Eigentums, der Vertretung ihrer gesetzlichen Interessen und für die Ausführung aller notwendigen Geschäfte, die sich zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz ergeben. Sie beschließt über dessen Zusammensetzung und Vollmachten.
6. Wo in der Zentralkonferenz Behörden der Generalkonferenz tätig sind, soll auf kooperative Beziehungen und sorgfältige rechtliche Unterscheidung Wert gelegt werden.

Artikel 543 Rechte und Pflichten

1. Die Zentralkonferenz ist in Übereinstimmung mit *Verfassung, Lehre und Ordnung* und etwaigen zwischenkirchlichen vertraglichen Vereinbarungen verantwortlich für die Aufsicht und Förderung der missionarischen, erzieherischen, evangelistischen, publizistischen und diakonischen Bestrebungen ihrer Jährlichen Konferenzen. Sie ist ferner verantwortlich für alle Angelegenheiten, die ihr von den Jährlichen Konferenzen oder der Generalkonferenz zugewiesen oder übertragen werden. Sie sorgt für die angemessene Organisation dieser Arbeiten und wählt die erforderlichen Beauftragten.
2. Die Zentralkonferenz wählt mit Ermächtigung der Generalkonferenz einen Bischof / eine Bischöfin oder mehrere Bischöfe / Bischöfinnen aus den Ältesten im aktiven Dienst. Die Anzahl der von jeder Zentralkonferenz zu wählenden Bischöfe / Bischöfinnen wird durch die Generalkonferenz festgelegt.
3. Die Wahl eines Bischofs / einer Bischöfin folgt dem Verfahren, das in der Kirche für die Bischofswahl üblich ist. Eine Zentralkonferenz hat das Recht, die Amtszeit der von ihr gewählten Bischöfe / Bischöfinnen festzulegen.
4. Die Zentralkonferenz beteiligt sich in dem Umfang am Bischofsfonds der Generalkonferenz, wie er vom *General Council on Finance and Administration* festgelegt wird.
5. Die Zentralkonferenz bestimmt nach Beratung mit ihren Bischöfen / Bischöfinnen deren Aufsichtsbereich und Wohnsitz.

6. Die Zentralkonferenz ist berechtigt, Beauftragte für alle Bereiche der kirchlichen Arbeit innerhalb der Grenzen der Zentralkonferenz zu wählen, sie darf jedoch nicht die Zahl der Bischöfe / Bischöfinnen bestimmen.
7. Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht zur Änderung und Adaption der *Ordnung*, soweit die besonderen Umstände und die Mission der Kirche in ihrem Gebiet es erfordern. Dies gilt besonders hinsichtlich der Organisation und Administration der Arbeit auf der Ebene von Bezirk, Distrikt und Jährlicher Konferenz. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst und keine Bestimmungen getroffen werden, die gegen die Verfassung oder die Allgemeinen Regeln der Kirche verstoßen. Der Geist konnexionaler Beziehung zwischen Gemeinde und Gesamtkirche ist zu wahren. Mit diesen Einschränkungen kann eine Zentralkonferenz auch eine Jährliche Konferenz innerhalb ihres Gebiets auf deren Antrag zur Adaption einzelner Bestimmungen ermächtigen.
8. Die Zentralkonferenz legt die Grenzen der Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen innerhalb ihres Gebiets fest, nachdem die Veränderungsvorschläge den betroffenen Jährlichen Konferenzen vorlagen. Eine Jährliche Konferenz umfasst mindestens fünfunddreißig pastorale Mitglieder, im Ausnahmefall mit Genehmigung der Generalkonferenz für ein Jahrviert mindestens fünfundzwanzig pastorale Mitglieder.
9. Die Zentralkonferenz kann ihre Jährlichen Konferenzen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen anweisen, für die Zulassung von Laienmitgliedern Anforderungen festzulegen.
10. Die Zentralkonferenz hat das Recht, Änderungen und Anpassungen in Verfahrensfragen für die Jährlichen Konferenzen, Distrikts- und Bezirkskonferenzen vorzunehmen, und zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Jährlichen Konferenzen zu setzen.
11. Die Zentralkonferenz hat das Recht, die Verhandlungsniederschriften der Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen innerhalb ihres Gebiets zu prüfen und anzunehmen und wenn nötig Regeln für ihre Abfassung aufzustellen.
12. Die Zentralkonferenz hat das Recht, die Verfahren für die Untersuchung und das Gerichtsverfahren ihrer pastoralen Mitglieder, Bischöfe / Bischöfinnen und (Kirchen)Glieder⁴ zu regeln. Ordinierte haben das Recht auf ein Gerichtsverfahren vor einem Ausschuss aus pastoralen Mitgliedern und Laien das Recht auf ein Gerichtsverfahren vor einem ordnungsgemäß zusammengesetzten Ausschuss unter Einbeziehung von Laien. Das Recht auf Berufung ist zu gewährleisten.
13. Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht, mit Zustimmung ihres Bischofs / ihrer Bischöfin für ihr Gebiet liturgische Ordnungen zu schaffen.
14. Die Zentralkonferenz ist berechtigt, die Regelungen und liturgischen Ordnungen für die Feier der kirchlichen Trauung den gesetzlichen Bestimmungen des Landes oder der Länder innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend zu gestalten.
15. Mit der Zustimmung der zuständigen Bischöfe / Bischöfinnen hat die Zentralkonferenz die Vollmacht, Ausbildung und Prüfung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu ordnen, einschließlich der Ältesten, Lokalpastoren/ Lokalpastorinnen und Laienprediger / Laienpredigerinnen, gegebenenfalls in den jeweiligen Landessprachen.
16. Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht, *Verfassung, Lehre und Ordnung* für ihr Gebiet herauszugeben und zu veröffentlichen. Zusätzlich zur *Verfassung* der Kirche enthält diese alle für die gesamte Kirche relevanten Abschnitte der *Ordnung*, sowie die gekürzten, adaptierten und ergänzten Abschnitte, soweit sie von der Zentralkonferenz beschlossen worden sind.
17. Von einer Generalkonferenz beschlossene Gesetze⁵ treten nicht früher als zwölf Monate nach Abschluss der Generalkonferenz in Kraft, um der Zentralkonferenz genügend Zeit für Übersetzung, Adaption und Veröffentlichung zu geben.
18. Eine Zentralkonferenz ist berechtigt, den Artikel XXIII (Von der Obrigkeit) der Glaubensartikel im Blick auf die politische Situation des Landes oder der Länder innerhalb ihres Gebiets zu interpretieren.
19. Eine Zentralkonferenz hat die Vollmacht, die Gemeinden in einem bestimmten Staat oder Land zu ermächtigen, solche Rechtsformen zu wählen, durch die sie die Anerkennung des Staates oder des Landes nach dessen Gesetzen erlangen können. Diese Rechtskörperschaften sind bevollmächtigt,

⁴ Unter (Kirchen-)Gliedern werden in Deutschland Kirchenglieder und Kirchenangehörige verstanden.

⁵ Damit sind in Deutschland Beschlüsse gemeint, die Verfassung, Lehre und Ordnung betreffen.

die Belange der Kirche gegenüber den zuständigen Stellen des Staates in Übereinstimmung mit den Regeln und Grundsätzen der Kirche zu vertreten. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Jährlichen Konferenzen regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

20. Die Zentralkonferenz kann mit Zustimmung des zuständigen Bischofs / der zuständigen Bischöfin Vereinbarungen mit anderen Kirchen treffen, die eine Aufteilung nach Gebieten oder Verantwortungsbereichen für die christliche Arbeit innerhalb der Grenzen der Zentralkonferenz beinhalten.
21. Die Zentralkonferenz ist berechtigt, mit andern protestantischen Kirchen Verhandlungen im Blick auf die Möglichkeit einer Kirchenvereinigung zu führen. Alle Vereinigungsvorhaben bedürfen vor dem Vollzug der Genehmigung der Generalkonferenz.

Artikel 544 [unbesetzt]

Artikel 545 Protokolle und Archive

1. Die durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den Sekretär / die Sekretärin der Zentralkonferenz ordnungsgemäß unterzeichnete Verhandlungsniederschrift einer Zentralkonferenz ist der Generalkonferenz zur Prüfung zuzustellen.
2. Der Sekretär / die Sekretärin einer Zentralkonferenz, in der eine Bischofswahl stattgefunden hat, meldet dem Sekretär / der Sekretärin der Generalkonferenz Namen und Wohnsitz des / der Gewählten.

Artikel 546 Eigentum

1. Die Zentralkonferenz kann für sich und ihre Einrichtungen nach den jeweiligen Landesgesetzen Rechtsfähigkeit erwerben und Rechtsformen anwenden, die sie in die Lage versetzen, Eigentum zu erwerben, zu besitzen und zu übertragen.
2. Die Zentralkonferenz ist berechtigt, die erforderlichen Regelungen und Bestimmungen für den Besitz und die Verwaltung solchen Eigentums zu erlassen. Alle Vorgänge müssen in Übereinstimmung mit den Gesetzen des betreffenden Landes oder der Länder geschehen.
3. Die Zentralkonferenz darf durch ihre Rechtskörperschaften ohne Einverständnis der innerkirchlich zuständigen Gremien weder direkt noch indirekt über Eigentum oder Erträge aus Eigentum örtlicher Gemeinden, Jährlicher Konferenzen, oder anderer lokaler oder gesamtkirchlicher Organisationen verfügen.
4. Die Zentralkonferenz bzw. eine ihrer Organisationen mit Körperschaftsrechten darf weder eine Behörde der Generalkonferenz noch irgendeine Organisation der Kirche finanziellen Verpflichtungen unterziehen ohne offizielle Zustimmung dieser Behörde oder Organisation. Alle zugewendeten Mittel sind ihrer Zweckbestimmung gemäß zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung kann nur mit Zustimmung der Zentralkonferenz erfolgen.

Artikel 547 Konferenz-Einrichtungen

1. Die Zentralkonferenz hat das Recht, für alle Zweige der kirchlichen Arbeit Ständige Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragungen, Werke und andere Organe einzurichten. Über deren Zusammensetzung und Besetzung entscheidet die Zentralkonferenz. Zu den Zweigen gehören der Dienst an Frauen, Männern, Kindern- und Jugendlichen, Bedürftigen und andere. Die Einzelheiten und Ordnungen regelt die Zentralkonferenz gesondert.
2. Es besteht eine **Kommission für das Bischofsamt**, die alle vier Jahre durch die Zentralkonferenz gewählt wird. Der Ausschuss soll aus mindestens sieben und höchstens siebzehn Mitgliedern bestehen. Ein Fünftel der Ausschussmitglieder wird durch den Bischof / die Bischöfin bestimmt. Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Er wird durch den Bischof / die Bischöfin einberufen und wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende und einen Sekretär / eine Sekretärin. Der Bischof / die Bischöfin und/oder der / die Vorsitzende sind bevollmächtigt, weitere Sitzungen einzuberufen.

Die Funktionen der Kommission für das Bischofsamt sind:

- a) Den Bischof / die Bischöfin in der Aufsicht über die geistlichen und zeitlichen Belange der Kirche zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung des Bereichs, in dem der Bischof / die Bischöfin präsidiale Verantwortung hat.

- b) Dem Bischof / der Bischöfin für Beratung zur Verfügung zu stehen.
 - c) Bei der Bestimmung der bischöflichen Bedürfnisse im Blick auf die äußeren Lebens- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken und Empfehlungen an entsprechende Gremien zu geben.
 - d) Den Bischof / die Bischöfin über Verhältnisse innerhalb seines / ihres Aufsichtsbereichs zu informieren, soweit sie die Beziehungen zwischen dem Bischof / der Bischöfin und den Personen in den Einrichtungen der Konferenz betreffen.
 - e) Den Menschen in den Gemeinden des Aufsichtsbereichs und in den Einrichtungen der Konferenz das Wesen und die Funktion des Bischofsamts in der Evangelisch-methodistischen Kirche verständlich zu machen.
 - f) Weitere Aufgaben der Kommission siehe unter Art. 407-413.
3. Die Zentralkonferenz, welche die Verfassung, Lehre und Ordnung gemäß Artikel 543.7 adaptiert und herausgibt, richtet einen Rechtsrat ein. Neben anderen Aufgaben, welche die Zentralkonferenz ihm übertragen kann, prüft und beurteilt er die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Zentralkonferenz oder einer Jährlichen Konferenz auf deren Übereinstimmung mit der adaptierten Ausgabe der *Verfassung, Lehre und Ordnung*. Näheres regelt die Zentralkonferenz gesondert.

Artikel 548 Bischöfe im Ruhestand

Ein ordiniertes Pastor / eine ordinierte Pastorin, der / die während eines Termins oder eines Teiltermins als Bischof / Bischöfin in einer Zentralkonferenz gedient hat, in welcher eine Amtszeitbegrenzung vorgesehen ist, erhält nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eine Vergütung aus dem Bischofsfonds der Generalkonferenz.

Abschnitt IV. Provisorische Zentralkonferenzen

Artikel 560 Rechtsgrundlage

Jährliche Konferenzen, Provisorische Jährliche Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen außerhalb der Vereinigten Staaten, die nicht in Zentralkonferenzen eingebunden sind und die aus geographischen, sprachlichen, politischen oder andern Überlegungen gemeinsame Interessen haben, können als Provisorische Zentralkonferenzen organisiert werden. Einzelheiten regelt das *Book of Discipline*.

Artikel 561-567 (...)

Abschnitt V. Autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen, affilierte vereinigte Kirchen, verbündete Kirchen, Konkordats-Kirchen

Artikel 570

Kirchen außerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten von Amerika können auf unterschiedliche Weise in einer Beziehung zur United Methodist Church stehen: Als autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen, affilierte vereinigte Kirchen, verbündete Kirchen oder Konkordats-Kirchen. Die Beziehung kann auch die Entsendung von Vertretungen an die Generalkonferenz beinhalten.

Artikel 571 Autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen und affilierte vereinigte Kirchen

1. Mitgliedschaftsbescheinigungen, die von Pastoren / Pastorinnen der einen Kirche ausgestellt wurden, werden auch von den Pastoren / Pastorinnen der andern Kirche anerkannt.
2. Wenn die Anforderungen einer solchen methodistischen Kirche für ihre ordinierten Dienste mit jenen der Evangelisch-methodistischen Kirche vergleichbar sind, können pastorale Mitglieder zwischen den Jährlichen bzw. Provisorischen Jährlichen Konferenzen und den entsprechenden kirchlichen Organen der anderen Kirche transferiert werden und ihre Ordination als gültig anerkannt werden. Dies geschieht im Einvernehmen zwischen den Bischöfen / Bischöfinnen bzw.

den entsprechenden kirchlichen Autoritäten und mit deren Zustimmung. Die Bestimmungen des Art. 347 sind zu beachten.

DER WEG ZUR AUTONOMEN METHODISTISCHEN KIRCHE

Artikel 572 Der Weg zur autonomen methodistischen Kirche

Wenn Konferenzen außerhalb der Vereinigten Staaten, die Teil der Evangelisch-methodistischen Kirche sind, den Wunsch haben, autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen oder affilierte vereinigte Kirchen zu werden, bedarf dies der Zustimmung der betreffenden Zentralkonferenz. Deren Beschluss muss von den Jährlichen Konferenzen innerhalb der Zentralkonferenz mit Zweidrittelmehrheit aller von den Jährlichen Konferenzen insgesamt abgegebenen Stimmen ratifiziert werden. Einzelheiten regelt das Book of Discipline.

EINE VERBÜNDETE KIRCHE WERDEN

Artikel 573

Ein Bundesverhältnis, dessen Inhalte von der Generalkonferenz 1992 unter dem Namen „Bundschluss zwischen christlichen Kirchen und der Evangelisch-methodistischen Kirche“ beschlossen wurden, kann zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche und andern christlichen Kirchen vereinbart werden. Einzelheiten regelt das Book of Discipline.

KONKORDATS-ABKOMMEN

Artikel 574 (...)

ANSCHLUSS AN DIE EVANGELISCH-METHODISTISCHE KIRCHE

Artikel 575 (...)

Abschnitt VI. Provisorische Jährliche Konferenzen

Artikel 580 Definition

Eine **Provisorische Jährliche Konferenz** ist eine Konferenz, die wegen ihrer begrenzten Mitgliederzahl die Bedingungen für den Status einer Jährlichen Konferenz nicht erfüllt.

Artikel 581 Voraussetzungen

Eine gemäß *Verfassung, Lehre und Ordnung* gegründete Missionskonferenz oder Mission kann durch die Generalkonferenz im Einvernehmen mit der Zentralkonferenz als Provisorische Jährliche Konferenz konstituiert werden. Es gelten folgende Voraussetzungen:

1. Eine Provisorische Jährliche Konferenz kann mit weniger als zehn pastoralen Mitgliedern nicht eingerichtet werden und mit weniger als sechs pastoralen Mitgliedern nicht weitergeführt werden.
2. Die Zahl der Kirchenglieder und die finanziellen Beiträge der Konferenz müssen im vorangehenden Jahrviert eine deutliche Zunahme erfahren haben und ein zielstrebiges Programm muss weitere Fortschritte in beiden Bereichen erwarten lassen.

Artikel 582 Organisation

1. Die Provisorische Jährliche Konferenz wird in gleicher Weise organisiert wie eine Jährliche Konferenz und hat mit Zustimmung des vorsitzenden Bischofs / der vorsitzenden Bischöfin die gleichen Vollmachten und Aufgaben.
2. Die Provisorische Jährliche Konferenz tagt jährlich zu der vom Bischof / der Bischöfin festgelegten Zeit. Ist kein Bischof / keine Bischöfin anwesend, übernimmt der Superintendent / die Superintendentin den Vorsitz. Sind beide abwesend, wird der Vorsitz in der für eine Jährliche Konferenz gültigen Weise bestimmt (Art. 603.6). Die Konferenz oder ein von ihr beauftragter Ausschuss wählt den Tagungsort.

3. Eine Provisorische Jährliche Konferenz wählt ein pastorales Mitglied und ein Laienmitglied als Abgeordnete mit vollem Stimmrecht und allen andern Rechten an die Generalkonferenz. Abgeordnete an die Zentralkonferenz werden gemäß Art. 541.1 gewählt.

Artikel 583 (...)

Abschnitt VII. Die Missionskonferenz

Artikel 585 Definition

Eine Konferenz ist eine **Missionskonferenz** wegen ihrer besonderen missionarischen Möglichkeiten, ihrer begrenzten Mitgliederzahl und Mittel, ihrer besonderen Leitungsanforderungen, ihrer strategischen regionalen oder sprachlichen Umstände und ihrer pastoralen Bedürfnisse. Der *General Board of Global Ministries* sorgt für administrative Beratung und finanzielle Unterstützung unter besonderer Beachtung der Eigentumsangelegenheiten.

Artikel 586-588 (...)

Abschnitt VIII. Die Mission

Artikel 590 Definition

Eine **Mission** ist eine administrative Einheit für ein Arbeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Strukturen einer Jährlichen Konferenz, Provisorischen Jährlichen Konferenz oder Missionskonferenz, die unter der Fürsorge des *General Board of Global Ministries* steht und im allgemeinen Aufgaben ähnlich einer Distriktskonferenz erfüllt.

Der Zweck einer Mission besteht darin, einer besonderen Personengruppe oder Region zu dienen, deren Bedürfnissen durch die bestehenden Strukturen und Mittel der Jährlichen Konferenzen nicht hinreichend nachgekommen werden kann. Sie kann Ausgangspunkt für die Bildung einer Provisorischen Konferenz oder Missionskonferenz sein.

Artikel 591 (...)

Abschnitt IX. Die Jährliche Konferenz

Artikel 601 Aufgabe

Die Aufgabe der Jährlichen Konferenz besteht in der Zurüstung ihrer örtlichen Gemeinden für den Dienst und in der Bildung einer Dienstgemeinschaft (Konnexio) über die örtliche Gemeinde hinaus, um Jünger und Jüngerinnen für Jesus Christus zu gewinnen; dies zur Ehre Gottes.

Artikel 602 Zusammensetzung und Eigenschaften

1. Pastorale Mitglieder einer Jährlichen Konferenz (Art. 368) sind: Diakone und Älteste in voller Verbindung (Art. 333), Mitglieder auf Probe (Art. 327), Ausserordentliche Mitglieder (Art. 344.4, 586.4) und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen mit vollzeitlicher oder teilzeitlicher Dienstzuweisung (Art. 317). (*Siehe auch* Art. 32).
 - a) Pastorale Mitglieder in voller Verbindung sind in allen Angelegenheiten der Jährlichen Konferenz stimmberechtigt, ausgenommen ist die Wahl der Laienabgeordneten an die Generalkonferenz und Zentralkonferenz. Sie entscheiden allein über alle Fragen, welche die Ordination, den Charakter und die Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder betreffen.
 - b) Pastorale Mitglieder auf Probe, Außerordentliche Mitglieder und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen mit vollzeitlicher oder teilzeitlicher Dienstzuweisung haben das Stimmrecht in der Jährlichen Konferenz bei allen Anliegen, ausgenommen bei Änderungen der Verfassung, Wahl von Abgeordneten an die General- und Zentralkonferenz, sowie bei allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung von pastoralen Mitgliedern.

2. Personen, die vor dem 1. Januar 1997 außerordentliche Mitglieder alter Ordnung waren, wird die Fortführung dieser Beziehung und der Dienst gemäß *Verfassung, Lehre und Ordnung* von 1992 erlaubt, solange sie diesen Status aufrechterhalten.
3. Zu den Laienmitgliedern gehören die durch die Bezirke gewählten Laienmitglieder, die diaconal ministers (Siehe Art. 32, Fußnote 9), der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin, die Distriktslaienführer / Distriktslaienführerinnen, der Konferenzsekretär / die Konferenzsekretärin für Weltmission (sofern es sich um Laien handelt), der / die Verantwortliche für Laienpredigtdienste, die Leiter / Leiterinnen des Frauenwerks, des Männerwerks, der Konferenzorganisation junger Erwachsener, des Konferenzjugendwerks, der Sekretär / die Sekretärin des Studierendenwerks, eine junge Person zwischen 12 und 17 Jahren und eine junge Person zwischen 18 und 30 Jahren von jedem Distrikt, die auf die von der Jährlichen Konferenz bestimmte Art gewählt werden. Die Jährlichen Konferenzen einer Zentralkonferenz können auf die Erfordernisse der vierjährigen Beteiligung und der zweijährigen Gliedschaft für Jugendliche unter 30 Jahren verzichten. Sie müssen aber zum Zeitpunkt ihrer Wahl bekennende Glieder⁶ der Evangelisch-methodistischen Kirche sein und sich in ihr aktiv beteiligen.
 Jeder Bezirk, in dem mehr als ein pastorales Mitglied im Dienst steht, hat Anspruch auf eine entsprechende Anzahl Laienmitglieder. Die Laienmitglieder müssen zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Glieder⁷ der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und sich mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche aktiv beteiligt haben. Ist die Zahl der Laienmitglieder geringer als die der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz, hat die Konferenz mit einer nach eigenem Ermessen zu beschließenden Regelung für die Wahl zusätzlicher Laienmitglieder zu sorgen, um die Parität herzustellen.
4. An einer außerordentlichen Tagung der Jährlichen Konferenz sollen die gleichen Laienmitglieder Sitz haben, die an der letzten ordentlichen Tagung teilgenommen haben. Bei Tod, ernsthafter Erkrankung oder Beendigung der Mitgliedschaft ist durch die Bezirkskonferenz für Ersatz zu sorgen.
5. Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz nehmen grundsätzlich an allen Beratungen teil und sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt. Ausgenommen sind alle Fragen, welche die Erlaubnis für pastorale Dienste, die Ordination, die Konferenzzugehörigkeit oder Fragen der Lebens- und Amtsführung der Ordinierten betreffen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Laienmitglieder, die zur Kommission für ordinierte Dienste gehören. Laienmitglieder arbeiten in allen Ausschüssen mit, ausgenommen jener, in denen es um Untersuchungs- und Gerichtsverfahren von pastoralen Mitgliedern geht.
6. Ist ein Laienmitglied zeitweilig von der Teilnahme an den Sitzungen der Jährlichen Konferenz beurlaubt, kann das stellvertretende Laienmitglied mit Sitz und Stimme eintreten. Das Laienmitglied hat die Pflicht, seinem Bezirk über die Geschäfte der Jährlichen Konferenz zu berichten.
7. Es ist die Pflicht jedes Mitglieds der Konferenz einschließlich der pastoralen Mitglieder auf Probe und der Lokalpastoren / Lokalpastorinnen, an den Sitzungen teilzunehmen. Die von der *Verfassung, Lehre und Ordnung* geforderten Berichte sind in der vorgeschriebenen Form vorzulegen. Jedes Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies dem Konferenzsekretär / der Konferenzsekretärin schriftlich mit und begründet die Abwesenheit. Bleibt ein ordiniertes Mitglied im aktiven Dienst der Tagung der Jährlichen Konferenz ohne hinreichenden Grund fern, übergibt der Konferenzsekretär / die Konferenzsekretärin die Angelegenheit an die Kommission für ordinierte Dienste.
8. Von der Jährlichen Konferenz eingeladene offizielle Vertretungen anderer Kirchen, sowie Mitarbeitende von Einrichtungen der Gesamtkirche im Gebiet der Jährlichen Konferenz können an der Tagung mit beratender Stimme teilnehmen.
9. Der Rechtsberater / die Rechtsberaterin der Konferenz nimmt mit beratender Stimme an der Jährlichen Konferenz teil, sofern er / sie nicht ohnehin Mitglied ist.

Artikel 603 Organisation

⁶ Darunter werden in Deutschland Kirchenglieder verstanden.

⁷ Darunter werden in Deutschland Kirchenglieder verstanden.

1. Jährliche Konferenzen können nach den jeweiligen Landesgesetzen Rechtsfähigkeit erlangen und eine oder mehrere Rechtskörperschaften bilden.
2. Der Bischof / die Bischöfin bestimmt den Zeitpunkt der Tagungen der Jährlichen Konferenz.
3. Die Jährliche Konferenz oder einer ihrer Ausschüsse bestimmt den Tagungsort. Sollte der Tagungsort aus irgendeinem Grund geändert werden müssen, kann eine Mehrheit der Superintendenten / Superintendentinnen mit Zustimmung des zuständigen Bischofs / der zuständigen Bischöfin den Ort ändern.
4. Die Tagung der Jährlichen Konferenz soll an einem Ort stattfinden, der für Behinderte zugänglich ist.
5. Eine außerordentliche Tagung der Jährlichen Konferenz kann an dem Ort und zu der Zeit stattfinden, wie es die Jährliche Konferenz nach Beratung mit dem Bischof / der Bischöfin oder wie es der Bischof / die Bischöfin mit Zustimmung von zwei Dritteln der Superintendenten / Superintendentinnen bestimmt. Eine außerordentliche Tagung der Jährlichen Konferenz kann nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandeln.
6. Der zuständige Bischof / die zuständige Bischöfin führt den Vorsitz an der Jährlichen Konferenz. Im Verhinderungsfall sorgt er / sie dafür, dass ein anderer Bischof / eine andere Bischöfin die Sitzung leitet. Ist kein Bischof / keine Bischöfin anwesend, wählt die Konferenz schriftlich, ohne Vorschlag oder Debatte, einen / eine ihrer aktiven Ältesten zum / zur Vorsitzenden für diese Tagung. Der / die so gewählte Vorsitzende soll alle Pflichten eines Bischofs / einer Bischöfin erfüllen, ausgenommen die Ordination.
7. Die Jährliche Konferenz führt an der ersten Tagung nach (oder, wenn sie es wünscht, an der letzten Tagung vor) der Generalkonferenz ihre Wahlen durch. Sie wählt einen Sekretär / eine Sekretärin und einen Statistiker / eine Statistikerin für das folgende Jahrviert. Tritt zwischen zwei Tagungen eine Vakanz ein, beauftragt der Bischof / die Bischöfin nach Beratung mit den Superintendenten / Superintendentinnen eine Person bis zur nächsten Tagung der Jährlichen Konferenz.
8. Die Jährliche Konferenz kann ein Kirchenglied, das in der örtlichen Gemeinde einen guten Ruf genießt und über juristische Qualifikation verfügt, als Rechtsberater / Rechtsberaterin bestimmen. Er / sie wird durch den Bischof / die Bischöfin nominiert und von der Jährlichen Konferenz gewählt. Der Rechtsberater / die Rechtsberaterin berät den Bischof / die Bischöfin und die Jährliche Konferenz in Rechtsfragen.
9. *Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin*
 1. Der gewählte Konferenzlaienführer / die gewählte Konferenzlaienführerin leitet die Konferenzlaienschaft. Er / sie fördert das Bewusstsein für den Dienst der Laien sowohl in der Gemeinde, als auch in Familie, Beruf, Gemeinwesen und Welt. Er / sie unterstützt die Beteiligung der Laien an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Jährlichen Konferenz, im Distrikt und in der örtlichen Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Bischof / der Bischöfin, den Superintendenten / den Superintendentinnen und den Pastoren / Pastorinnen.
 2. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin steht in Verbindung mit den organisierten Laiengruppen in der Konferenz wie dem Männerwerk, dem Frauenwerk, dem Jugendwerk. Er / sie ermutigt sie in ihrer Arbeit und unterstützt sie in der Koordination ihrer Tätigkeiten. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin ist darüber hinaus verantwortlich,
 - a) die besondere Rolle der Laien im Leben der Kirche weiter zu entwickeln;
 - b) die Beteiligung der Laien an den Sitzungen und in den Strukturen der Jährlichen Konferenz zu intensivieren;
 - c) Laien im gesamten Dienst der Kirche zu ermutigen.
 3. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin hat den Vorsitz in der Konferenz-Laienversammlung oder im entsprechenden Gremium. Er / sie ist Mitglied der Jährlichen Konferenz und ihres geschäftsführenden Ausschusses. Er / sie kann durch die Jährliche Konferenz von Amts wegen zum Mitglied weiterer Gremien der Konferenz bestimmt werden.
 4. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin berichtet an die Jährliche Konferenz.
 5. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin kann in der Kommission für ordinierte Dienste mitarbeiten und wirkt im Ordinationsgottesdienst an der Jährlichen Konferenz mit.
 6. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin trifft sich mit dem Kabinett, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die sich auf die Koordination, Durchführung oder Verwaltung des Konferenzprogramms beziehen, oder andere Angelegenheiten, wie es das Kabinett bestimmt.

7. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin trifft sich regelmäßig mit dem Bischof / der Bischöfin, um die Situation der Jährlichen Konferenz und der Kirche, sowie die Anliegen des Dienstes vor Ort und weltweit zu besprechen.
8. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin wird durch die Jährliche Konferenz für jeweils ein Jahrviert gewählt. Die Art und Weise der Nominierung und die Amtsdauer werden von der Jährlichen Konferenz bestimmt.
9. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin ist Mitglied der Vereinigung der Konferenzlaienführer / Konferenzlaienführerinnen.

Artikel 604 Vollmachten und Pflichten

1. Die Jährliche Konferenz ist berechtigt, sich für ihre Aufgaben Regeln und Ordnungen zu geben, solange sie *Verfassung, Lehre und Ordnung* nicht widersprechen.
2. Die Jährliche Konferenz kann als pastorale Mitglieder nur solche Personen aufnehmen, die alle Voraussetzungen der *Verfassung, Lehre und Ordnung* erfüllt haben, und nur auf die dort vorgeschriebene Weise.
3. Die Jährliche Konferenz hat die Vollmacht, die Lebens- und Amtsführung ihrer pastoralen Mitglieder zu überprüfen. Wenn erforderlich, ist nach der Disziplinarordnung zu verfahren. Die Überprüfung erfolgt durch die Kommission für ordinierte Dienste.
4. Jede Transferierung eines pastoralen Mitgliedes ist abhängig von der Charakterprüfung durch die Konferenz, der es angehört. Mit der offiziellen Mitteilung der Transferierung tritt es in die Mitgliedschaft sowie in alle Rechte und Pflichten der neuen Konferenz ein. Es darf im gleichen Jahr weder zweimal über dieselbe Verfassungsfrage abstimmen, noch in beiden Konferenzen bei der Ermittlung der Basis für die Wahl von Abgeordneten gezählt werden oder Abgeordnete an die General- oder Zentralkonferenzen wählen.
5. Die Jährliche Konferenz ist befugt, den Stand der Mitgliedschaft und der Finanzen der Bezirke zu prüfen und gegebenenfalls Rechenschaft zu verlangen und Beratung anzubieten.
6. *Geschlossene Sitzungen* – Im Geist der Offenheit und Verantwortlichkeit sind alle Sitzungen von Einrichtungen, Kommissionen und Ausschüssen der Jährlichen Konferenz öffentlich. Eine Sitzung kann für die Beratung besonderer Themen zeitweise geschlossen werden, wenn mindestens eine Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Mitglieder in offener Abstimmung eine solche geschlossene Sitzung beschließt. Das Abstimmungsergebnis muss im Protokoll festgehalten werden. In öffentlichen Sitzungen verteilte Dokumente sind als öffentlich zu betrachten. Geschlossene Sitzungen sollten so selten wie möglich durchgeführt werden. Themen zur Beratung in geschlossener Sitzung sind beschränkt auf Liegenschaftsangelegenheiten; Personalangelegenheiten; Anliegen im Blick auf die Akkreditierung oder Anerkennung von Institutionen; Einsatz von Sicherheitspersonal oder -einrichtungen; Verhandlungen, in denen vertrauliche Informationen Dritter zur Sprache kommen. Ein Bericht über die Ergebnisse einer geschlossenen Sitzung soll unmittelbar nach Sitzungsschluss oder so bald wie möglich danach in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Artikel 605 Die Geschäfte der Jährlichen Konferenz

1. Die Tagung soll mit einer gottesdienstlichen Feier eröffnet werden. In der konstituierenden Sitzung wird die Anwesenheit festgestellt.
2. Die Jährliche Konferenz beschließt eine Tagesordnung.
3. Die Jährliche Konferenz wählt die Mitglieder aller Kommissionen und Ausschüsse gemäß *Verfassung, Lehre und Ordnung*, beziehungsweise wie es die Jährliche Konferenz bestimmt hat. Der Grundsatz der Inklusivität ist zu beachten (Art. 138).
4. Die Jährliche Konferenz nimmt die Berichte der Superintendenten / der Superintendentinnen, der Beauftragten, der Kommissionen, Ausschüsse und sonstiger Einrichtungen zur Beratung und Beschlussfassung entgegen.
5. In der Tagesordnung der Jährlichen Konferenz soll Zeit für eine Ansprache oder Berichterstattung zur Verfügung stehen, für die der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin verantwortlich ist.
6. Die Jährliche Konferenz prüft die Lebens- und Amtsführung der pastoralen Mitglieder. Das Ergebnis wird von der Kommission für ordinierte Dienste in einem Gesamtbericht dem Bischof / der Bischöfin und der Konferenz in öffentlicher Sitzung berichtet. Fragen der Ordination, der

Charakterprüfung und der Konferenzzugehörigkeit werden in der Versammlung der pastoralen Mitglieder behandelt. Die Beschlüsse in der Versammlung der pastoralen Mitglieder erfolgen für und im Namen der Jährlichen Konferenz. Die für eine Jährliche Konferenz geltenden Bestimmungen der *Verfassung, Lehre und Ordnung* gelten auch für die Versammlung der pastoralen Mitglieder. Alle pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz und die Laienmitglieder der Kommission für ordinierte Dienste können an der Versammlung der pastoralen Mitglieder teilnehmen und sprechen. Nur die ordinierten Mitglieder in voller Verbindung und die Laienmitglieder der Kommission für ordinierte Dienste dürfen abstimmen. Andere Personen können auf ausdrücklichen Beschluss der Versammlung der pastoralen Mitglieder zugelassen werden, aber sie haben kein Stimmrecht und dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Versammlung der pastoralen Mitglieder sprechen.

7. Nach erfolgter Prüfung der Amts- und Lebensführung der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz kann der Bischof / die Bischöfin der Konferenz die zur Aufnahme in volle Verbindung empfohlenen Personen vorstellen, und sie gemäß Art. 336 in die Konferenzmitgliedschaft aufnehmen.

Artikel 606 Protokolle und Archive

1. Die Jährliche Konferenz fertigt eine Verhandlungsniederschrift an. Wenn sie kein Archiv unterhält, bewahrt der Konferenzsekretär / die Konferenzsekretärin die Konferenzakten auf und händigt sie dem Nachfolger / der Nachfolgerin aus. Die Verhandlungsniederschriften eines Jahrvierts sind der Zentralkonferenz zur Aufbewahrung in einem Band vorzulegen.
2. Jede Jährliche Konferenz stellt dem „General Council on Finance and Administration“ zwei gedruckte Exemplare ihrer jährlichen „Berichte und Verhandlungen“ zu und dem „Connectional Table“ sowie „United Methodist Communications“ je ein gedrucktes Exemplar.
3. Die „Berichte und Verhandlungen“ enthalten die folgenden Abschnitte:
 - a) Beauftragte der Jährlichen Konferenz,
 - b) Kommissionen, Ausschüsse, Anwesenheitslisten der Konferenzmitglieder,
 - c) Protokoll der Verhandlungen,
 - d) Bericht über Personalveränderungen an die Jährliche Konferenz,
 - e) Dienstzuweisungen,
 - f) von der Jährlichen Konferenz vorgeschriebene Berichte,
 - g) jährlicher Bericht der Superintendenten / Superintendentinnen,
 - h) Nachrufe,
 - i) Liste der verstorbenen pastoralen Mitglieder,
 - j) Geschichtliches,
 - k) Verschiedenes,
 - l) Liste der Pastoren / Pastorinnen (einschließlich der Liste der anerkannten Lokalpastoren / Lokalpastorinnen in der von der Konferenz bestimmten Form),
 - m) Statistik,
 - n) Stichwortverzeichnis.
4. Der Sekretär / die Sekretärin der Jährlichen Konferenz oder eine andere beauftragte Person dokumentieren den Dienstverlauf der Ordinierten und zu pastoralen Diensten Beauftragten in der Jährlichen Konferenz vollständig. Diese Dokumentation enthält folgende Unterlagen: ein Lebenslauf, eine Liste der Dienstzuweisungen und der Konferenzbeschlüsse im Blick auf die Konferenzzugehörigkeit. Zusätzlich zum Dienstverlauf werden Schilderungen der Umstände im Zusammenhang mit Veränderungen in der Konferenzzugehörigkeit, dem Bischof / der Bischöfin oder dem Superintendenten / der Superintendentin übergebene Ordinationsurkunden sowie vertrauliche Gerichtsakten aufbewahrt.
5. Der statistische Bericht des Bezirks an die Jährliche Konferenz ist auf den vorgeschriebenen Formularen und innerhalb der vorgegebenen Fristen einzureichen.
6. Um ein weltweit einheitliches Berichtssystem zu gewährleisten sind alle Berichte von Sekretären / Sekretärinnen, Statistikern / Statistikerinnen und Schatzmeistern / Schatzmeisterinnen in der vom *General Council on Finance and Administration* vorgegebenen Form zu erstellen.
7. Alle Personalakten sind im Namen der Jährlichen Konferenz aufzubewahren unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und gemäß den Bestimmungen der Generalkonferenz.

- a) Die Jährliche Konferenz ist Eigentümerin ihrer Personalakten.
- b) Personen, über welche Akten geführt werden, haben Recht auf Einsichtnahme in die darin enthaltenen Informationen, mit Ausnahme zurückgegebener Ordinationspapiere und Informationen, für die eine Verzichtserklärung auf Einsichtnahme unterschrieben wurde.
- c) Die Einsichtnahme in nichtöffentlichen Unterlagen durch andere Personen außer dem Bischof / der Bischöfin, dem Superintendenten/der Superintendentin, dem Sekretär/der Sekretärin der Jährlichen Konferenz oder einer anderen beauftragten Person, der Kommission für ordinierte Dienste durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende, dem Anwalt der Kirche und dem Untersuchungsausschuss durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende, erfordert die schriftliche Zustimmung der Person, unter deren Namen die Unterlagen aufbewahrt werden.

Artikel 607 „Connectional Ministries“

Jede Jährliche Konferenz ist dafür verantwortlich, die Mission und den Dienst der EmK innerhalb ihres Gebiets so auszurichten und zu leiten, dass sie

1. eine klare Sicht für ihren Auftrag als Jährliche Konferenz innerhalb der Mission der Kirche gewinnt;
2. Beziehungen und Verbindungen zwischen Gemeinde vor Ort, Distrikt, Jährlicher Konferenz und Gesamtkirche schafft und pflegt;
3. die Arbeit der Distrikte und Gemeinden in den Bereichen Aufbauen, Helfen und Bezeugen ermutigt, koordiniert und unterstützt zur Veränderung der Welt;
4. die Ausrichtung aller Ressourcen der Jährlichen Konferenz auf ihre Mission sicherstellt;
5. Dienste an Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, einschließlich ethnischer Gemeinden, entwickelt und stärkt;
6. Instrumente bereit stellt, die dafür sorgen, dass das Handeln der Kirche mit ihren erklärten Werten übereinstimmt.

Artikel 608 Der / die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Es wird empfohlen, dass die Jährliche Konferenz oder der bischöfliche Aufsichtsbereich **einen Beauftragten / eine Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit** hat.

EINRICHTUNGEN DER KONFERENZ

Artikel 609 Einrichtungen der Konferenz

Die Jährliche Konferenz ordnet ihre Dienste und Abläufe so, dass sie ihre Aufgabe erfüllen kann (Art. 601). Sie sorgt für die konnexionale Verbindung der örtlichen Gemeinde, des Distrikts und der Konferenz mit den gesamtkirchlichen Einrichtungen.

1. Die Jährliche Konferenz bestellt an ihrer ersten Tagung nach (oder wenn sie es wünscht an der letzten vor) der Generalkonferenz für ein Jahrviert die Kommissionen und Ausschüsse, die von der Ordnung vorgeschrieben sind. Eine Jährliche Konferenz kann von dieser Ordnung abweichen, wenn dadurch ihrem Auftrag besser gedient ist, vorausgesetzt dass die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Gesamtkirche klar geregelt sind.
2. Die Jährliche Konferenz kann zusätzliche Kommissionen und Ausschüsse bilden und ihre Zusammensetzung sowie deren Rechte und Pflichten regeln.
3. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen, Ausschüsse und Einrichtungen der Jährlichen Konferenz ist nach Möglichkeit auf die Einbeziehung unterschiedlicher Personengruppen im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität zu achten (Art. 138).
4. Mitglieder von gesamtkirchlichen Einrichtungen gehören von Amtes wegen der entsprechenden Einrichtung ihrer Jährlichen Konferenz an. Wenn dadurch eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Einrichtungen entsteht und dies durch eine Bestimmung der Jährlichen Konferenz oder der *Verfassung, Lehre und Ordnung* ausgeschlossen wird, wählt die Person die Einrichtung der Jährlichen Konferenz, in der sie mitarbeitet.

DIE KOMMISSION FÜR FINANZEN UND KIRCHENEIGENTUM

Artikel 610 Kommission für Finanzen und Kircheneigentum

Zur Regelung aller finanziellen Angelegenheiten besteht in der Jährlichen Konferenz eine Kommission für Finanzen und Kircheneigentum oder andere Organe, die diese Aufgaben übernehmen.

Artikel 611

1. *Ziel:* Es ist das Ziel der Kommission, Regeln und Verfahren zu erstellen und weiterzuentwickeln und anhand dieser die Planung und geordnete Abwicklung aller finanziellen Aufgaben der Konferenz und die verantwortliche Bewirtschaftung des kirchlichen Eigentums zu gewährleisten.
2. *Zusammensetzung:* Die Jährliche Konferenz wählt die Mitglieder der Kommission auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses in der Zahl und Zusammensetzung, wie sie es festlegt. Mitglieder von Amts wegen, mindestens mit beratender Stimme, sind der Schatzmeister / die Schatzmeisterin der Konferenz, die Superintendenten / Superintendentinnen, zur Jährlichen Konferenz gehörende Mitglieder in den entsprechenden Finanzgremien der Zentral- und Generalkonferenz.
3. *Vorsitz und Schriftführung:* Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, einen Schriftführer / eine Schriftführerin sowie deren Stellvertretung.
4. *Ausschüsse:* Die Kommission kann Ausschüsse und Fachgruppen einrichten, insbesondere einen Ausschuss für Bauangelegenheiten und Grundeigentum. Sie bestimmt deren Aufgaben, Rechte und Verantwortlichkeiten.
5. Die Kommission ist unmittelbar der Jährlichen Konferenz gegenüber verantwortlich und berichtet an sie.

Artikel 612 Verantwortlichkeiten

Die Kommission trägt die Verantwortung für alle Maßnahmen zur Aufbringung der Einnahmen und Kontrolle der Ausgaben der Jährlichen Konferenz, sowie der Verwaltung und Bewirtschaftung des Kircheneigentums. Näheres regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Artikel 613-618 (...)

UNTERHALT DER PASTOREN / PASTORINNEN

Artikel 619

Die Jährliche Konferenz ist für die Besoldung der pastoralen Mitglieder im aktiven Dienst und die Versorgung der pastoralen Mitglieder im Ruhestand verantwortlich (Art. 342). Sie regelt diese Angelegenheiten durch die Aufstellung entsprechender Ordnungen.

Artikel 620-627 (...)

ANDERE EINRICHTUNGEN DER KONFERENZ

Artikel 628 Kommission für Kirche und Gesellschaft

In der Jährlichen Konferenz besteht eine **Kommission für Kirche und Gesellschaft** oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Sie trägt Sorge für die sozialen und missionarisch-diakonischen Aktivitäten im Bereich der Jährlichen Konferenz sowie für die gesellschaftliche Verantwortung der Kirche für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Artikel 629 Kommission für Jüngerschaft

In der Jährlichen Konferenz besteht eine **Kommission für Jüngerschaft** oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie übernimmt Aufgaben in den Bereichen Evangelisation, Gottesdienst, christliche Haushalterschaft, christliche Erziehung und geistliche Lebensgestaltung (Spiritualität). Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Artikel 630 Kommission für Laientätigkeit

In der Jährlichen Konferenz besteht eine **Kommission für Laientätigkeit** oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie fördert das Bewusstsein für die besondere Rolle der Laien im Leben der Kirche und ermutigt und befähigt sie zum Dienst. Sie übernimmt Aufgaben in den Bereichen Erwachsenenbildung und Predigtstätigkeit der Laien. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Artikel 631 Kommission für kirchliche Arbeit mit ethnischen Gruppen und Minderheiten

In der Jährlichen Konferenz besteht eine **Kommission für kirchliche Arbeit mit ethnischen Gruppen und Minderheiten** oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie weckt das Bewusstsein der Konferenz für die Herausforderung der Kirche im Umgang mit ethnischen Gruppen und Minderheiten, entwickelt Strategien für diese kirchliche Arbeit, stellt Beratung und Ressourcen zur Verfügung und bietet eine Plattform für den Austausch unter den beteiligten Personen. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Artikel 632 Kommission für Mission und internationale Zusammenarbeit

In der Jährlichen Konferenz besteht eine **Kommission für Mission und internationale Zusammenarbeit** oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie ist verantwortlich, dass im Raum der Kirche regelmäßig durch Information, Veranstaltungen und spezielle Aktionen das Verständnis für die weltweite Mission der Kirche geweckt und gefördert, sowie um Mitarbeit und Mittel geworben wird. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Artikel 633 (...)

Artikel 634 Kommission für ordinierte Dienste

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für ordinierte Dienste. Sie berät die Jährliche Konferenz in allen Personalangelegenheiten wie Fragen der Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in pastoralen und diakonischen Diensten und von Laienpredigern / Laienpredigerinnen. Sie gibt Empfehlungen bei Beauftragung, Ordination und Veränderung der Konferenzbeziehung. Sie wird alle vier Jahre von der Jährlichen Konferenz gewählt und berichtet direkt an sie.

1. Zusammensetzung:

- a. Die Kommission für ordinierte Dienste besteht aus mindestens sechs pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung. Mindestens ein Fünftel und höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Laien. Die Laienmitglieder in der Kommission für ordinierte Dienste haben gemäß Artikel 33 Satz 4 der Verfassung volles Stimmrecht in der Kommission und Versammlung der Mitglieder in voller Verbindung. Mitglieder von Amts wegen sind die Superintendenten / Superintendentinnen und gegebenenfalls die Vorsitzenden des Bundes der Diakone / Diakoninnen und des Bundes der Ältesten. Höchstens zwei Mitglieder in außerordentlicher Verbindung mit der Jährlichen Konferenz oder Lokalpastorinnen / Lokalpastoren können als weitere Mitglieder der Kommission gewählt werden, haben aber in allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzzugehörigkeit pastoraler Mitglieder kein Stimmrecht.
- b. Die Mitglieder werden von dem Bischof / der Bischöfin nach Konsultation mit dem Kabinett und dem bisherigen Vorsitzenden / der bisherigen Vorsitzenden der Kommission über den Vorschlagsausschuss nominiert. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.
- c. Die Kommission für ordinierte Dienste wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden / die Vorsitzende, den Sekretär / die Sekretärin und deren Stellvertretung.
- d. Die Kommission für ordinierte Dienste kann Unterausschüsse bilden, die ihr verantwortlich sind.

2. Die Kommission für ordinierte Dienste hat folgende Aufgaben:

- a. Nachwuchsförderung: Sie beschäftigt sich mit dem Anliegen der Berufung von Personen für ordinierte und beauftragte Dienste in der Kirche und ergreift geeignete Maßnahmen der Förderung.
- b. Bewerbungen: Sie nimmt Bewerbungen für beauftragte bzw. ordinierte Dienste in der Kirche entgegen, prüft diese Personen, ihren Ausbildungsstand bzw. ihre Ordinationspapiere hinsichtlich ihrer Eignung für die verschiedenen Dienste in der Kirche und empfiehlt sie der Jährlichen Konferenz zum Studium, zur Aufnahme als Lokalpastor / Lokalpastorin, zur Aufnahme als Pastor / Pastorin auf Probe oder zur Aufnahme als Mitglied in voller Verbindung.
- c. Begleitung / Mentoring: Sie begleitet Personen auf dem Weg der Ausbildung für den kirchlichen Dienst. Sie kann dafür Mentoren / Mentorinnen einsetzen und ausbilden, beurteilt die Studienfortschritte (unter anderem durch die Entgegennahme der Berichte des Theologischen Seminars oder der Mentoren / Mentorinnen). Sie kann der Jährlichen Konferenz die Auflösung und Wiederaufnahme des Bewerbungsverhältnisses empfehlen.
- d. Ausbildung / Kontakt mit Ausbildungsstätten: Sie legt die erforderlichen Studien und Voraussetzungen fest, aufgrund derer Bewerber / Bewerberinnen im Rahmen der Jährlichen Konferenz beauftragt bzw. ordiniert werden können und eine Dienstzuweisung durch den Bischof / die Bischöfin erhalten können. Sie benennt die erforderlichen Prüfer / Prüferinnen und Mentoren / Mentorinnen. Sie arbeitet in diesen Fragen eng mit Ausbildungsstätten der Evangelisch-methodistischen Kirche zusammen.
- e. Beauftragte Dienste: Sie empfiehlt jährlich der Konferenz die Fortsetzung der Beauftragung für den Dienst der Lokalpastoren / Lokalpastorinnen und führt eine Liste der zur Verfügung stehenden Lokalpastoren / Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung. Sie empfiehlt zur Aufnahme als Außerordentliches Mitglied und erstellt bei Beendigung des Dienstes einen Bericht über die Gründe des Ausscheidens.
- f. Bund der Ordinierten: Sie empfiehlt Mitglieder auf Probe zur Ordination. Sie fördert in Zusammenarbeit mit dem Bischof / der Bischöfin und dem / der Vorsitzenden des Bundes der Ordinierten das Leben der Dienstgemeinschaft. Sie schlägt dem Bund eines seiner Mitglieder zur Wahl als Vorsitzender / Vorsitzende des Bundes vor.
- g. Veränderung der Konferenzbeziehung: Sie behandelt alle Gesuche um Veränderung der Konferenzbeziehung wie Aufnahme auf Probe, Aufnahme in volle Verbindung, Urlaubsjahr, Beurlaubung, Ruhestand oder Beendigung der Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz und leitet an die Zusammenkunft der Mitglieder in voller Verbindung eine Empfehlung weiter.
- h. Verfahrensfragen: Sie gewährt bei Anträgen über Veränderung der Konferenzzugehörigkeit der betroffenen Person ein Anhörungsrecht und garantiert das Recht auf Überprüfung des Verfahrens. Dazu setzt sie einen Ausschuss ein, der von der betroffenen Person angerufen werden kann.
- i. Personalakten: Sie ist verantwortlich für das Führen und Aufbewahren der Personalakten für alle Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie erlässt eine Regelung über Aufbewahrungsort und Einsichtsrecht in Personalakten.
- j. Weiterbildung: Sie fördert durch geeignete Maßnahmen die Weiterbildung und erlässt dazu notwendige Regelungen.
- k. Evaluation: Sie erlässt in Zusammenarbeit mit dem Kabinett Grundlagen und Kriterien zur Evaluation des Dienstes von Personen mit einer Dienstzuweisung. Bei Beschwerden über die Amtsführung von pastoralen Mitgliedern leitet sie die notwendigen Schritte und Maßnahmen ein.
- l. Laienprediger / Laienpredigerinnen: Sie legt die erforderlichen Studien fest und empfiehlt diese Personen nach Prüfung der notwendigen Voraussetzungen der jährlichen Sitzung der pastoralen Mitglieder in voller Verbindung zur Anerkennung als Laienprediger / Laienpredigerinnen.

Artikel 635-639 (...)

Artikel 640 Kommission für Archive und Geschichte

In der Jährlichen Konferenz besteht eine **Kommission für Archive und Geschichte** oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Artikel 641 Kommission für Christliche Einheit und interreligiöse Angelegenheiten

In der Jährlichen Konferenz besteht eine **Kommission für Christliche Einheit und interreligiöse Angelegenheiten** oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Artikel 642-644 (...)

Artikel 645 Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

In der Jährlichen Konferenz besteht eine **Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit** oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Artikel 646 Frauenwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Frauen nach der Ordnung des Frauenwerks der Evangelisch-methodistischen Kirche oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Artikel 647 Männerwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Männern nach der Ordnung des Männerwerks der Evangelisch-methodistischen Kirche oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Artikel 648 Kinder- und Jugendwerk

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach einer eigenen Ordnung. Näheres regelt die Jährliche Konferenz gesondert.

Artikel 649 Junge Erwachsene

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Jungen Erwachsenen nach einer eigenen Ordnung. Näheres regelt die Jährliche Konferenz gesondert.

Artikel 650 Arbeit mit Senioren

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit älteren Menschen nach einer eigenen Ordnung. Näheres regelt die Jährliche Konferenz gesondert.

Artikel 651 - 655 (...)

Abschnitt X. Der Distrikt

Artikel 656 Distriktsversammlungen

1. *Distriktsversammlung der pastoralen Mitglieder:* Unter dem Vorsitz des Superintendenten / der Superintendentin besteht auf dem Distrikt eine Distriktsversammlung. Sie tagt jährlich mindestens einmal. Zu ihr gehören alle pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz sowie weitere Personen mit einer Dienstzuweisung innerhalb des Distrikts. Sie dient der Behandlung theologischer und kirchlicher Fragen und der beruflichen Weiterbildung.
2. *Distriktsversammlung der Laien:* Unter Vorsitz des Distriktslaienführers / der Distriktslaienführerin besteht auf dem Distrikt eine Laiendistriktsversammlung. Sie tagt jährlich

mindestens einmal. Zu ihr gehören alle Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz, deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen, und / oder die Bezirkslaienführer/ Bezirkslaienführerinnen der Bezirke des Distrikts. Sie dient der Behandlung kirchlicher Fragen, der Schulung, dem Erfahrungsaustausch und dem Aufbau von Beziehungen über Bezirksgrenzen hinweg.

3. Beide Versammlungen können zusammen tagen.

Artikel 657 Distriktskonferenz

1. Eine **Distriktskonferenz** kann auf Beschluss der Jährlichen Konferenz, zu der sie gehört, eingerichtet werden und die Aufgaben übernehmen, die ihr von dieser übertragen werden. Ihre Zusammensetzung wird von der Jährlichen Konferenz festgelegt. Sie kommt auf Einladung des Superintendenten / der Superintendentin zusammen; die Einladung soll Zeit und Ort enthalten.
2. Die Distriktskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Verhandlungsniederschriften sind der Jährlichen Konferenz zur Annahme vorzulegen.
3. Sie kann einen Distriktsausschuss für ordinierte Dienste einrichten, der über die Kommission für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenz verantwortlich ist. Sie kann auf Empfehlung des Distriktsausschusses für ordinierte Dienste Bewerbungen für das Predigtamt annehmen.
4. Sie kann mit Erlaubnis der Jährlichen Konferenz für ihr Gebiet eine Rechtskörperschaft nach den Gesetzen des jeweiligen Landes bilden, um als Distrikt Grundeigentum und Vermögen zu halten und zu verwalten und weitere Rechte und Pflichten wahrzunehmen, wie es ihre Statuten vorsehen. In diesem Fall kann die Distriktskonferenz zugleich als Körperschaftsversammlung der Rechtskörperschaft fungieren.

Artikel 658 Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin

1. **Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin** leitet die Laienschaft des Distrikts. Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin sorgt für die Schulung der verantwortlichen Laien für ihren Dienst in Gemeinde und Kirche. Er / sie fördert das Bewusstsein für den Dienst der Laien sowohl in der Gemeinde, als auch in Familie, Beruf, Gemeinwesen und Welt. Er / sie unterstützt die Beteiligung der Laien an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Jährlichen Konferenz, im Distrikt und in der örtlichen Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Superintendenten / der Superintendentin und den Pastoren / Pastorinnen.
2. Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin wird durch die Jährliche Konferenz für jeweils ein Jahrviert gewählt. Die Art und Weise der Nominierung und die maximale Amtsdauer werden von der Jährlichen Konferenz bestimmt.
3. Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin trifft sich regelmäßig mit dem Superintendenten / der Superintendentin, um die Situation des Distrikts, der Kirche und die Anliegen des Dienstes zu besprechen.
4. Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin ist Mitglied der Jährlichen Konferenz.
5. Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin ist Mitglied der Kommission für Laientätigkeit der Jährlichen Konferenz oder der entsprechenden Organe.

Artikel 659-665 (...)

Artikel 666 Distriktsausschuss für das Superintendentenamt

Es kann einen Distriktsausschuss für das Superintendentenamt geben zur Begleitung des Superintendenten / der Superintendentin in seiner / ihrer Aufgabe auf dem Distrikt. Zusammensetzung und Arbeitsweise regeln die Distriktsversammlungen bzw. die Distriktskonferenz.

Artikel 667-669 (...)